

# LG Leipzig: Aufsichtsbehörde muss im Impressum zwingend genannt werden

Immer wieder beschäftigen sich Gerichte mit den Pflichten im Impressum, so nun auch das LG Leipzig. Dabei ging es um die besonderen Angabepflichten bei sog. reglementierten Berufen. Die Nennung der Aufsichtsbehörde im Impressum ist hier Pflicht.

Das LG Leipzig (Urt. v. 12.6.2014, 05 O 848/13) beschäftigte sich mit den Impressumspflichten einer Immobilienmaklerin im Internet. Die Entscheidung ist aber auch für Online-Händler wichtig, die zu den sog. reglementierten Berufsgruppen zählen, also z.B. Apotheker, Optiker, Hörgeräteakustiker oder Orthopädietechniker.

Diese Berufsgruppen müssen nämlich zusätzlich zu den "normalen" Impressumspflichten auf auch noch Angaben zur Berufsbezeichnung, dem Staat, in welchem diese verliehen wurde, zur Kammer, zu berufsrechtlichen Regelungen sowie zur zuständigen Aufsichtsbehörde machen. Fehlen diese Angaben, kann dies zu **Abmahnungen** führen.

## Nennung der Aufsichtsbehörde ist Pflicht

Das Gericht entschied, dass die Pflichten aus § 5 TMG (aus dem die Impressumspflichten stammen) eine Marktverhaltensregel sei. Das bedeutet, dass Verstöße gegen diese Vorschrift auch abgemahnt werden können.

Da die Beklagte in ihrem Impressum keine Aufsichtsbehörde nannte, verstieß sie also gegen § 5 TMG. Hierbei handelte es sich auch nicht nur um eine Bagatelle, stellte das Gericht weiter fest:

*"Ein Verstoß gegen die Vorgaben des TMG stellt nicht lediglich einen unbeachtlichen Bagatellverstoß dar. Dieser ist vielmehr geeignet, gemäß § 3 Abs. 1 UWG die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.*

*Die Spürbarkeitsgrenze ist vorliegend überschritten, weil die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde gerade für den Verbraucher eine Hilfestellung sind, zum einen überhaupt die Verlässlichkeit eines Maklers zu überprüfen und im Fall von Beanstandungen sich an die ausgewiesene Aufsichtsstelle unkompliziert wenden zu können."*

Außerdem sind die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde zu nennen - wobei das Gericht nicht näher spezifizierte, was es unter "Kontaktdaten" versteht.

## Fazit

In jedes Impressum gehören die vollständigen Angaben, die in § 5 TMG verlangt werden. Eine Aufstellung der Pflichten finden Sie hier im Detail: **"Was in einem Impressum stehen sollte"**. Fehlende Angaben im Impressum können immer abgemahnt werden, da hier gleichzeitig ein Verstoß gegen § 5a Abs. 4 UWG vorliegt und Verstöße gegen § 5a UWG immer spürbar sind. (mr)

## Impressumsmuster im Handbuch

Damit Sie Fehler bei der Erstellung der rechtlichen Texte in Ihrem Shop vermeiden, haben wir das Trusted Shops Handbuch für Online-Händler entwickelt. Auf über 170 Seiten erklären wir Ihnen darin die rechtlichen Fallstricke beim Online-Handel. Bei der Umsetzung helfen Ihnen über 50 Muster, unter anderem auch Muster für das Impressum zahlreicher Unternehmensformen - vom Einzelunternehmer bis hin zur AG. Das Handbuch können Sie als PDF in unserem Shop bestellen.